



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Einordnung von Gold- und Rohstoffzertifikaten

30.12.2009

Das BMF beantwortet mit Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 - S 2252/08/10004) rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer auf insgesamt 105 Seiten eine Reihe von Einzelfragen zur Anwendung. Ein wichtiger Einzelaspekt ist dabei die von der bisherigen Sichtweise abweichende Ausführungen zur Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf physisches Gold oder andere Rohstoffe verbriefen.

Einstufung des BMF (Rz. 57)

Nach Auffassung des BMF stellt der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung bestimmter Produkte Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG dar:

- Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind.
- Verbriefte Ansprüche, die börsenfähige Wertpapiere darstellen, auch wenn der Lieferanspruch in physischer Form gedeckt ist.
- Entsprechende Anlageformen, bei denen die jeweiligen Vertrags-/ Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Anspruch des Zeichners nicht nur durch die Lieferung des Basiswertes erfüllt werden kann, sondern entweder der Emittent den Lieferanspruch auch durch eine Geldzahlung befriedigen oder der Zeichner statt der Lieferung des Rohstoffs auch die Erfüllung durch Geld verlangen kann.

Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Inhaberschuldverschreibungen findet § 52a Absatz 10 Satz 8 EStG und damit der Bestandsschutz Anwendung.

Die genannten Regelungen haben die folgenden steuerlichen Konsequenzen für Privatanleger:



- Erzielt der Anleger bei Einlösung einer Schuldverschreibung einen Gewinn, unterliegt er stets der Abgeltungsteuer.
- Realisiert er aus der Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung einen Gewinn, so unterliegt dieser Gewinn ebenfalls stets der Abgeltungsteuer.
- Wird nach Einlösung einer Schuldverschreibung physisches Gold an den Anleger geliefert, so unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung dieses Edelmetalls grundsätzlich der tariflichen Einkommensteuer über § 23 EStG, wenn der Anleger das Gold innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Lieferung an ihn veräußert. Für die Ermittlung des Beginns dieser Jahresfrist wird auf den Zeitpunkt der Lieferung des Goldes an den Anleger abgestellt.
- Realisierte Verluste bei Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung gelten als negative Kapitaleinnahmen.

Bisherige Sichtweise der Emittenten

- Es handelt sich um Wirtschaftsgüter im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG und nicht um Kapitalforderungen.
- Die Einlösung der Schuldverschreibungen ist steuerlich eine unbeachtliche Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs. Wirtschaftlich und rechtlich betrachtet schließt der Gläubiger mit dem Emittenten einen Kaufvertrag über die Lieferung einer bestimmten Menge an Gold ab. Den vollständigen Kaufpreis entrichtet er bei Zeichnung im Voraus. Mit Einlösung der Anleihe macht der Anleger seinen Erfüllungsanspruch geltend. Damit liegen keine Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gläubiger bei Einlösung die Lieferung von Gold oder die Zahlung eines Geldbetrags verlangt.
- Die Schuldverschreibung stellt ein anderes Wirtschaftsgut gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar. Gewinne aus der Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung sind daher innerhalb eines Jahres steuerpflichtig und Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.
- Wird nach Einlösung der Schuldverschreibungen das physische Gold oder ein anderer gelieferter Rohstoff veräußert, fällt dies ebenfalls unter § 23 EStG. Maßgebender Anschaffungszeitpunkt ist nicht der Liefertermin des Goldes, sondern der Kauftag der Schuldverschreibung. Maßgebend ist insoweit der Zeitpunkt, in dem das der Anschaffung zugrunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Als Anschaffungskosten gilt der Kaufpreis der Anleihe.
- Der Verkauf der Schuldverschreibungen ab 2009 unterliegt nicht der Abgeltungsteuer, da es sich nicht um Kapitalforderungen handelt. Die Spekulationsfrist beträgt weiterhin ein Jahr. Zwar erhöht sie sich auf zehn Jahre bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Doch weder aus den Schuldverschreibungen noch aus dem Gold werden laufende Einkünfte erzielt.

Diese Beurteilung basiert auf der Einschätzung, dass die Einlösung der Schuldverschreibungen eine ertragsteuerlich unbeachtliche Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs darstellt, so dass die Lieferung von Rohstoffen oder die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts in bar beim Gläubiger nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt.



Anmerkung

Die Begründung und Ausführungen der Emissionshäuser ignoriert das BMF ohne weitere Erläuterungen und stuft solche Produkte als normale Kapitalforderungen ein. Nach unserer Auffassung ist dies rechtlich – zumindest teilweise – unzutreffend. Insbesondere entsteht durch die Eignung eines Wertpapiers zum Börsenhandel noch keine Kapitalforderung im Sinne von § 20 EStG. Voraussetzung ist vielmehr immer, dass eine Kapitalüberlassung zur entgeltlichen Nutzung stattgefunden hat.

Die Kreditinstitute sind gehalten, die Neuregelung zwingend ab 2010 anzuwenden. Der Besitzer solcher Wertpapiere sollte erwägen, im Rahmen der Veranlagung gegen die Verwaltungssicht vorzugehen und evtl. die Gerichte anzurufen. Hierzu gibt es bislang - soweit ersichtlich - keinerlei Rechtsprechung.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.